

AZ: -61.60- / Herr Denfeld

Drucksache Nr.: 0401/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	23.10.2019	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	29.10.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	05.11.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: OBM / Stadtbaurat

Verhandlungsgegenstand: **Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt vom 07.06.2012**
- Beschluss der Ratsversammlung vom 03.09.2019 (Vorlage 0114/2018/An)

A n t r a g :

1. Der beigefügten 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) von 2012 wird zugestimmt.
2. Die weiteren Ausführungen im Hinblick auf den Beschluss der Ratsversammlung vom 03.09.2019 (Vorlage 0114/2018/An) werden zur Kenntnis genommen.

ISEK: Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen und Notlagen verhindert, abgemildert bzw. beseitigt werden

Finanzielle Auswirkungen: Geringfügige Mindereinnahmen aus Zinsen bei Ratenzahlungen für Straßenausbaubeiträge (siehe Begründung)

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat am 03.09.2019 die Prüfung einer Änderung des § 11 der Stra-

Benbaubeitragssatzung durch die Verwaltung beschlossen. Im Falle der Möglichkeit einer entsprechenden Änderung ist der Ratsversammlung eine entsprechende Beschlussvorlage vorzulegen (siehe Anlage: Vorlage 0114/2018/An).

Das vom Landtag dazu beschlossene Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist datiert vom 10.04.2017, wurde am 24.05.2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und ist am 25.05.2017 in Kraft getreten. Danach erhält § 8 (9) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) die folgende Fassung:

„In der Satzung kann bestimmt werden, dass der Beitrag und eine Vorauszahlung auf den Beitrag auf Antrag der Beitragsschuldnerin oder des Beitragsschuldners durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt wird, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags beziehungsweise der Vorauszahlung zu stellen. Wird der Beitrag früher als einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, so ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit höchstens drei vom Hundert über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

Die Änderung der Straßenbaubeitragssatzung ist rückwirkend zum 25.05.2017 möglich.

Entsprechend des Beschlusses der Ratsversammlung vom 03.09.2019 und der Gesetzesänderung wurde der anliegende Satzungsentwurf gefertigt. Die entsprechende Änderung der Straßenbaubeitragssatzung kann rückwirkend frühestens mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgen, also dem 25.05.2017.

Der Zinssatz von zwei vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliche Gesetzbuch entspricht der Verzinsung für sonstige öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche Ansprüche nach der Dienstanweisung Stundung der Stadt Neumünster.

Durch die Absenkung des Zinssatzes entstehen für die Stadt für die Beitragsabrechnungen, die unter die neue Satzungsbestimmung fallen, Mindereinnahmen aus Stundungszinsen. Die genaue Höhe ist nicht bezifferbar, da sie von Anzahl und Umfang zukünftig zu gewählender Ratenzahlungen abhängt. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Vergangenheit über die Anzahl von Ratenzahlungen und der Tatsache, dass aufgrund der Abschaffung der Straßenbaubeiträge in Neumünster nur noch eine begrenzte Zahl an Maßnahmen bis 2021 abzurechnen ist, für die die neue Satzungsbestimmung anzuwenden wäre, kann von Mindereinnahmen von unter Tausend Euro pro Jahr für die Jahre 2019 bis 2021 ausgegangen werden.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak
Stadtbaurat

Anlagen:

- Vorlage 0114/2018/An (beschlossen von der Ratsversammlung am 03.09.2019)
- Straßenbaubeitragssatzung vom 07.06.2012
- Text der 1. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung vom 07.06.2012